



# Jobcenter

Augsburg-Stadt



## Informationen zur Senkung der Mietkosten auf die Angemessenheitsgrenzen und zur ausreichenden Umzugsbemühungen

Ihre derzeitige Bruttokaltmiete ist nach den Richtlinien zur Angemessenheit **unangemessen** hoch. Eine unangemessene Bruttokaltmiete ist als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es Ihnen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für **sechs Monate**.

Soweit Ihr/e Vermieter/in zustimmt und es die räumliche Aufteilung Ihrer Wohnung zulässt, können Sie Ihre Mietkosten auch durch **Untervermietung** senken oder mit dem/der Vermieter/in über eine **Senkung der Miete** verhandeln um damit die Angemessenheitsgrenzen zu den Kosten der Unterkunft einzuhalten.

Sofern Ihnen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und Ihnen nur der Wohnungswechsel in eine kostengünstigere angemessene Wohnung bleibt, dürfen wir auf folgendes hinweisen:

- Als leistungsberechtigte Person, die aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistungen erhält, haben Sie sich **intensiv** unter Zuhilfenahme aller Ihnen zumutbaren erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel um eine kostenangemessene Unterkunft zu bemühen.
- Beginnen Sie **sofort** mit der Suche. Je länger Sie zuwarten, desto schwieriger wird es, in innerhalb der gesetzten Frist eine geeignete Wohnung zu finden.
- Beantragen Sie einen **Wohnberechtigungsschein** beim Amt für Wohnbauförderung und Wohnen:  
<https://www.augsburg.de/umweltsoziales/soziales/wohnraum/wohnberechtigungsschein/stadtwohnschein>
- Schauen Sie regelmäßig, mindestens einmal pro Woche **Zeitungs- und Internetanzeigen** an.
- Lassen Sie sich bei allen örtlichen großen Vermietern bzw. Vermieterinnen (z. B. Wohnungsbaugenossenschaften und Hausverwaltungen) auf die **Warteliste** setzen.
- Nutzen Sie Mundpropaganda. Erzählen Sie allen in Ihrem **Bekanntenkreis** von Ihrer Wohnungssuche. Viele Wohnungen werden auf diese Weise (z. B. durch Vermittlung eines/einer Nachmieters/Nachmieterin) vergeben.
- Bringen Sie **Aushänge** an und lesen Sie diese. (z. B. Schwarzes Brett in Supermärkten o. ä.)
- Geben Sie **Anzeigen** in kostenlosen Anzeigebüchern oder im Internet auf.
- Halten Sie auch beim Gang durch die Stadt nach leeren Wohnungen **Ausschau** und erkundigen Sie ggf. nach dem Vermieter bzw. der Vermieterin.
- Bei einer kostenangemessenen Unterkunft handelt es sich um jede erreichbare, zumutbare, bedarfsgerechte und kostenangemessene Unterkunft. Die Suche kann nicht lediglich auf einzelne Stadtteile beschränkt werden. Die Wohnungssuche ist auf das **gesamte Stadtgebiet** auszudehnen.

Ihre etwaige Wohnungssuche bitten wir Sie systematisch zu dokumentieren, damit Sie Ihre intensiven Bemühungen nachweisen können:

- **Dokumentation** dieser Bemühungen hinsichtlich etwaiger Absagen, Kontaktaufnahme mit örtlichen Großvermietern/Großvermieterinnen (z. B. Wohnbaugruppe Augsburg Leben, Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg, Wohnungsbaugenossenschaften, usw.) und die **Vorlage des Wohnberechtigungsscheins**.
- Das geeignetste Mittel, um die eigenen Bemühungen nachzuweisen, ist eine **Aufstellung/Liste**, der entnommen werden kann, wann mit welchen potentiellen Vermietern Kontakt aufgenommen wurde und aus welchen Gründen ein Mietverhältnis nicht zustande kam. Eine ähnliche Aufstellung ist für die Kontaktaufnahme mit eventuellen Untermietern sinnvoll. Legen Sie auch die entsprechenden Zeitungsausschnitte oder Ausdrücke aus dem Internet bei.
- Weitere mögliche Nachweise sind **Bestätigungen** über eine Bewerbung bei den bekannten Großvermietern/Großvermieterinnen und Einladungsschreiben oder E-Mails von Vermietern/Vermieterinnen oder Hausverwaltungen zur Wohnungsbesichtigung. (Bei öffentlichen Besichtigungsterminen Angabe der Wohnungsadresse, der zuständigen Ansprechperson für die Vermietung sowie das Datum des Besichtigungstermines.)
- Die intensiven Bemühungen sind **konkret und schlüssig** nachzuweisen. Sporadische Aktivitäten zur Suche einer kostenangemessenen Wohnung reichen hierzu nicht aus! Wir gehen davon aus, dass Sie **mindestens wöchentlich drei anerkennungsfähige Dokumentationen** vorlegen können.

Bemühen Sie sich nicht um Kostensenkung bzw. werden diese Aktivitäten von Ihnen nicht ausreichend belegt, weisen wir nochmals darauf hin, dass nach Ablauf der Ihnen eingeräumten Frist nur noch die angemessenen Kosten für Ihre derzeitige Unterkunft übernommen werden können. Vorsorglich weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, dass keine **Mietschulden** übernommen werden können, wenn diese auf Grund nicht angemessener Mieten entstehen oder Sie die Miete aus Ihrem Regelbedarf bestreiten und Ihnen deswegen die Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts fehlen.

Bei Untervermietung oder erfolgreichen Verhandlungen mit Ihrem/Ihrer Vermieter/in über eine Senkung der Unterkunftskosten legen Sie bitte im Rahmen ihrer **Mitwirkungspflichten** unverzüglich den entsprechenden Untermietvertrag bzw. das Mietänderungsschreiben vor, damit der entsprechende Betrag bei der Berechnung Ihres Anspruches berücksichtigt werden kann. Sollte Ihnen auf andere Weise die Senkung der Kosten auf die angemessene Höhe gelingen, informieren Sie uns gleichfalls unverzüglich.

**Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollen Sie eine Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft (sog. Mietbestätigung) einholen. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile dürfen nur nach vorheriger Zusicherung übernommen werden.**

Ihr Jobcenter Augsburg-Stadt